

Kantons Aargau und nunmehr an den Bundesrath gerichteten Beschwerde in keiner Weise präjudiziell, sondern gegentheils ohne allen Einfluß ist. Wenn das Bezirksgericht Aarau nichtsdestoweniger die Entscheidung über den Eheanspruch mit Rücksicht auf das Schweben dieser Beschwerde sistirt hat, so muß hierin eine Verletzung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, speziell eine Verkennung der Stellung erblickt werden, welche dieses Gesetz dem Richter bei Beurtheilung von Eheansprüchen anweist. Wenn das Gesetz in Art. 38 und 35 die auf gesetzliche Vorschriften gestützten Eheansprüche den Gerichten zur Entscheidung zuweist, so will es, daß die Gerichte dieselben nach gepflogener gerichtlicher Verhandlung gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften selbständig beurtheilen und gestattet ihnen nicht, die Entscheidung aus irgend welchen Zweckmäßigkeitsrücksichten anzusetzen, bis eine Verwaltungsbehörde über andere, für die Entscheidung über den erhobenen Einspruch ganz belanglose, Beschwerden entschieden hat. Ein gegentheiliges Verfahren verstößt gegen den klaren Willen des Bundesgesetzes und führt in seinen Folgen zu einer Beeinträchtigung des bundesverfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes zur Ehe.

2. Danach ist der Rekurs für begründet zu erklären; denn derselbe ist, da es sich, wie gezeigt, um eine Verletzung bundesverfassungsmäßiger und bundesgesetzlicher Normen handelt, nach konstanter Praxis auch nicht etwa wegen mangelnder Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges verfrüht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und es wird mithin den Rekurrenten ihr Rekursbegehren in der Hauptsache zugesprochen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

In Konkurrssachen. — Droit de concours
dans les faillites.

92. Urtheil vom 13. November 1891
in Sachen Préaud.

A. Leon Préaud in Lyon hatte gegen Homberg und Bock in München, welche einerseits in Romanshorn, andererseits in Buchs (St. Gallen) Bretterlager besaßen, beim Friedensrichterante Romanshorn den Rechtstrib für eine (bestrittene) Forderung von 10,000 Fr. eingeleitet. Durch rechtskräftig gewordenen Urtheil des Bezirksgerichtes Arbon vom 31. Dezember 1888 wurden provisorische Schatzungsrechte, welche Préaud an einem von Homberg und Bock geleisteten Depositum von 10,000 Fr. zufolge Rechtstribes und Rechtsöffnung erlangt hatte, unter der Auflage geschützt, daß Préaud die Forderung von 10,000 Fr. binnen 60 Tagen beim Civilgerichte von Lausanne einlage, welches von den Parteien durch Vertrag als zuständiges Gericht anerkannt worden war. Am 21. Juni 1890 geriethen Homberg und Bock in Buchs und am 1. Juli gleichen Jahres in München in Konkurs. Préaud, welcher verschiedene Forderungen an Homberg und Bock besaß, meldete dieselben an beiden Orten an, indem er für die Forderung von 10,000 Fr. das Depositum, (welches inzwischen bei der Bank in Winterthur zinstragend angelegt worden war) beanspruchte. Das Konkursverfahren in München wurde durch Be-

schluß des königlichen Amtsgerichtes München I vom 4. März 1891 wieder eingestellt, weil in München keine zu Deckung der Kosten ausreichenden Aktiven sich vorfinden. Innert der ihm durch das Urtheil des Bezirksgerichtes Arbon vom 31. Dezember 1888 angeetzten Frist hatte Préaud seine Forderung von 10,000 Fr. beim Civilgerichte von Lausanne eingeklagt und es wurde ihm dieselbe durch Kontumazialurtheil vom 8. November 1890 zugesprochen. Gestützt auf dieses Urtheil verlangte Préaud vom Friedensrichteramt Romanshorn Herausgabe der bei demselben deponirten 10,000 Fr. Der Gerichtspräsident von Arbon, an welchen sich das Friedensrichteramt um Weisung wendete, untersagte indeß mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Konkurs über Homberg und Bock und die Einsprache der Konkursbehörde die Herausgabe des Geldes, und die Rekurskommission des thurgauischen Obergerichtes wies durch Entscheid vom 5. März 1891 eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde ab. Nunmehr betrat Préaud den ordentlichen Prozeßweg vor den thurgauischen Gerichten gegen die Konkursbehörde im st. gallischen Konkurse über Homberg und Bock (Auffallskommission Werdenberg), indem er beantragte, dieselbe sei als pflichtig zu erklären, seinen Anspruch auf das vom Friedensrichteramt Romanshorn verwaltete Depositum im Betrage von 10,000 Fr. nebst Zins anzuerkennen und ihre Einsprache gegen die Aushingabe desselben zurückzuweisen. Er wurde indeß mit seinem Begehren in beiden Instanzen abgewiesen, vom Obergerichte des Kantons Thurgau durch Entscheidung vom 29. August 1891 und mit der Begründung: Die beim Friedensrichteramt Romanshorn deponirten 10,000 Fr. gehören in die st. gallische Konkursmasse von Homberg und Bock, da dieser nach bundesrechtlichen Grundsätzen das gesammte bewegliche Vermögen der falliten Firma zufalle, wo in der Eidgenossenschaft dasselbe auch gelegen sein möge. Es seien deshalb die thurgauischen Behörden nicht befugt, über dieses Depositum irgendwie zu verfügen, sondern diese Verfügungsbefugniß stehe einzig und allein dem st. gallischen Konkursrichter zu, welchem sich Préaud außerdem durch vorbehaltlose Eingabe seiner Forderung im st. gallischen Konkurse noch ausdrücklich unterworfen habe. Am 7. September 1891 fanden die Kollokationsverhandlungen im Konkurse

Homberg und Bock in Buchs statt. Dabei wurde L. Préaud mit 10,398 Fr. als Schätzungsrechtsgläubiger in II. Klasse (mit einer weiteren Forderung von 32,817 Fr. 05 Cts. in IV. Klasse als Kurrentgläubiger) kolloziert. Am 25. September 1891 wies die Auffallskommission Werdenberg die Bank in Winterthur an, die deponirten 10,000 Fr. mit Zins, abzüglich indes eines der Konkurskommission für Kosten vorab auszubehaltenden Betrages von 290 Fr., dem L. Préaud auszubehalten. Der von der Masse beanspruchte Kostenbetrag setzt sich zusammen aus 140 Fr. Kosten des vor den thurgauischen Gerichten geführten Prozesses und 150 Fr. an Konkurskosten, welche die Auffallskommission dem Préaud wegen durch ihn verursachter Verzögerung der Austragung des Konkurses aufgelegt hat.

B. Mit Eingabe vom 5. Oktober 1891 ergriff L. Préaud gegen das Urtheil des thurgauischen Obergerichtes vom 29. August 1891 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage, es sei dasselbe aufzuheben unter Kostenfolge. Er behauptet, dieses Urtheil verweigere die Vollziehung der rechtskräftigen Urtheile des Bezirksgerichtes von Arbon vom 31. Dezember 1888 und des Civilgerichtes von Lausanne vom 8. November 1890, welche ihm ein Pfandrecht an dem Depositum zusprechen und nur im Kanton Thurgau vollzogen werden können. Es liege daher eine Verletzung des Art. 61 B.-V. sowie eine Rechtsverweigerung vor.

C. Die rekursbeklagte Auffallskommission Werdenberg beantragt:

a. Es sei der staatsrechtliche Rekurs des L. Préaud in Lyon gegen das Urtheil des thurgauischen Obergerichtes vom 29. August laufenden Jahres abzuweisen;

b. Es seien ihr für ihre Bemühungen angemessene Kosten zu sprechen.

Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend: Die deponirten 10,000 Fr. bilden, wie das angefochtene Urtheil darthue, ein Aktivum der st. gallischen Konkursmasse. Habe der Rekurrent ein rechtskräftiges Urtheil rücksichtlich dieses Aktivums zum Vollzuge bringen wollen, so habe er sich an die st. gallischen, konkordatsmäßig einzig zuständigen Behörden wenden müssen und

nicht an die Behörden des Kantons Thurgau. Der Rekurrent habe sich auch dem st. gallischen Konkursgesetze und Konkursverfahren unterworfen, indem er seine Forderung im st. gallischen Konkurs eingeeben und gegen seine Kollokation in demselben nicht protestirt habe. Der Bestand der Forderung des Rekurrenten sowie dessen Stellung als Schatzungsgläubiger seien von der Masse nicht bestritten worden; es habe sich nur um die Klassifikation im st. gallischen Konkurs gehandelt. Hierüber habe aber nur der st. gallische Richter entscheiden können. Eine Verletzung des Art. 61 B.-V. liege also nicht vor, da der Rekurrent ein Begehren um Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils bei einer zuständigen Behörde nicht gestellt habe; überdies sei ein solches Begehren gar nicht nöthig gewesen, da die Vollstreckung nie verweigert worden sei. Gegen den ihm gemachten Abzug könne sich der Rekurrent nicht beschweren, da in dieser Richtung das Bundesgericht nicht kompetent sei und er die Reklamation des kollozirten Betrages, bei dessen Festsetzung die Kosten abgezogen worden seien, binnen nützlicher Frist nicht verlangt habe.

D. Das Obergericht des Kantons Thurgau verweist auf die Gründe seiner angefochtenen Entscheidung und die Vernehmlassung der Rekursbeflagten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 61 B.-V. bezieht sich, wie das Bundesgericht stets festgehalten hat, nur auf die Vollstreckung außerkantonaler schweizerischer Civilurtheile, nicht dagegen auf die Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte des eigenen Kantons. Danach liegt hier eine Verletzung des Art. 61 B.-V. nicht vor. Denn die Pfandrechtsansprache des Rekurrenten, deren Vollziehung dieser bei den thurgauischen Gerichten verlangte, stützt sich auf das Urtheil des Bezirksgerichtes Arbon vom 31. Dezember 1888 und nicht auf das Kontumazialurtheil des Civilgerichtes Lausanne vom 8. November 1890. Allerdings war die Vollstreckbarkeit des erstern, das Pfandrecht des Rekurrenten für den Fall des Bestandes seiner Forderung anerkennenden, Urtheils dadurch bedingt, daß der Bestand der Forderung vorerst festgestellt werde und ist letzteres durch das Kontumazialurtheil des Civilgerichtes Lausanne vom 8. November 1890 geschehen. Allein der Pfandrechtsanspruch des Re-

kurrenten stützt sich doch nicht auf dieses Urtheil, aus welchem, für sich allein genommen, er ja gar nicht folgt, sondern auf das Urtheil des Bezirksgerichtes Arbon. Indem der Rekurrent die Realisirung seines Pfandrechtes verlangte, hat er die Vollstreckung des letztern Urtheils betrieben, wobei durch das Kontumazialurtheil des Civilgerichtes Lausanne lediglich festgestellt war, daß die Bedingung der Vollstreckbarkeit des das Pfandrecht anerkennenden thurgauischen Urtheils eingetreten sei.

2. Liegt somit eine Verletzung des Art. 61 B.-V. nicht vor, so beruht dagegen das angefochtene Urtheil auf einer unrichtigen Auslegung der eidgenössischen, das Konkursrecht betreffenden Konkordate, speziell des Konkordates vom 7. Juni 1810. Wie nämlich das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung VIII, S. 231 u. ff.; XI, S. 457) können nach Art. 2 des Konkordates vom 7. Juni 1810 auch richterliche (Pfändungs-) Pfandrechte, wie vertragliche und gesetzliche Pfandrechte, trotz des über den Schuldner ausgebrochenen Konkurses, im Gerichtsstande der gelegenen Sache realisirt werden. Danach war denn der Rekurrent berechtigt, die Realisirung seines Pfändungspfandrechtes im Kanton Thurgau zu verlangen, d. h. also, da nach Lage der Sache die Realisirung des Pfandrechtes eben hierin bestand, dort die Aushändigung der deponirten Geldsumme zu verlangen und war letztere also nicht kraft Konkordates an die st. gallische Konkursmasse auszuliefern oder als Bestandtheil derselben zu behandeln. Zweifelhaft mag zwar sein, ob nicht die Kantonalgesetzgebung, unerachtet der Konkordatsbestimmungen, befugt wäre, auch für interkantonale Verhältnisse vorzuschreiben, daß Pfänder in die Konkursmasse abzuliefern seien und der Pfandgläubiger in derselben seine Befriedigung suchen müsse. Allein hierum handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. Denn das angefochtene Urtheil stützt sich nicht darauf, daß die kantonale Gesetzgebung dieses Verfahren vorschreibe, sondern vielmehr darauf, daß die eidgenössischen Konkordate dasselbe postuliren. Dies ist aber eben, wie gezeigt, nicht richtig. Wenn auch vielleicht die eidgenössischen Konkordate die Kantonalgesetzgebung nicht hindern, aus der Universalität des Konkurses den gedachten Folgesatz zu ziehen, so schreiben sie denselben doch jedenfalls nicht

vor; vielmehr hat es nach den Konkordaten dabei sein Bewenden, daß Pfandrechte aller Art, auch nach ausgebrochenem Konkurse, im Gerichtsstand der gelegenen Sache realisiert werden können.

3. Die Beschwerde erscheint danach als begründet, sofern nicht etwa der Rekurrent auf seine Konkordatsmäßigen Rechte verzichtet hat. Dies ist indeß nicht der Fall. Bei Anmeldung der Forderung von 10,000 Fr. im st. gallischen Konkurse hat der Rekurrent erklärt, daß er für diese Forderung das Depositum von 10,000 Fr. beanspruche, nicht aber, daß er im Konkurse auf dasselbe angewiesen zu werden verlange. In der bloßen Anmeldung der Forderung aber liegt ein Verzicht auf die Realisirung des Pfandrechtes im Gerichtsstande der gelegenen Sache noch nicht; dieselbe hatte ihre Bedeutung insbesondere auch für den Fall, daß das Pfandrecht des Rekurrenten richterlich nicht anerkannt worden wäre. Ebenjowenig liegt in dem Stillschweigen des Rekurrenten auf die Mittheilung der Konkurskollokation ein Verzicht auf seine Konkordatsmäßigen Rechte. Durch die Konkurskollokation konnte ja der Rechtsstellung des Rekurrenten nicht präjudiziert, es konnte ihm dadurch das Recht, die von ihm verlangte Realisirung des Pfandrechtes weiter zu betreiben, insbesondere gegen den abweisenden Entscheid des kantonalen Obergerichtes in der bundesgesetzlichen Rekursfrist an das Bundesgericht zu rekurriren, nicht entzogen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mit-
hin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriff in das Gebiet
der gesetzgebenden Gewalt. — Empiétement
dans le domaine du pouvoir législatif.

93. Urtheil vom 21. November 1891
in Sachen Teuber.

A. Durch Beschluß vom 30. Juli 1891 hat der Regierungsrath des Kantons Bern die von der Polizeidirektion verfügte bleibende Ausweisung der (wiederholt wegen gewerbsmäßiger Kuppelerei gerichtlich bestraften) Lina Teuber geb. Schertenleib von Gansingen (Aargau) aus dem Kanton Bern genehmigt und gestützt auf Art. 1 des kantonalen Dekretes vom 1. März 1858 die Strafandrohung auf Widerhandlung gegen diesen Ausweisungsbeschluß d. h. das Betreten des bernischen Gebietes ohne vorgängige spezielle Erlaubniß der Polizeidirektion, festgesetzt auf eine Buße von 50 Fr. bis 200 Fr. und dazu öffentliche Arbeit von acht Tagen.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff Lina Teuber den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, behauptend:

1. Der angefochtene Beschluß enthalte einen verfassungswidrigen Eingriff sowohl in das Gebiet der gesetzgebenden als der richterlichen Gewalt. Nach § 41 R.=B. stehe dem Regierungsrath ein Recht, Gebote und Verbote mit Bußandrohungen zu erlassen nur zur Abwendung plötzlicher Gefahren für den sanitarischen oder